

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. S. 2023) in der z. Zt. geltenden Fassung und der §§ 2, 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wilsdorf in seiner Sitzung am **04.12.1997** die planungsrechtlichen Festsetzungen der 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "In der Giesenbach" der Gemeinde Wilsdorf, Ortsteil Rinsdorf, gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

- Bauamt -

Der Bebauungsplan Nr. 1 "In der Giesenbach" der Gemeinde Wilnsdorf, Ortsteil Rinsdorf, setzt für das gesamte gemeindeeigene Grundstück der Gemarkung Rinsdorf, Flur 13, Flurstück 137, Fläche für Gemeinbedarf fest.

Da die im südlichen Bereich gelegene, ca. 1.100 m² große Grundstücksfläche für öffentliche Zwecke nicht mehr benötigt wird, können hier zwei etwa 550 m² große Baugrundstücke geschaffen werden.

Hierfür ist die Ausweisung "Allgemeines Wohngebiet" gem. § 4 BauNVO mit überbaubaren Grundstücksflächen baul.nutzb. 450 m² entsprechend der im Baugebiet "In der Giesenbach" festgesetzten Grundflächenzahl von 0,4 erforderlich.

Zur Erschließung des hinterliegenden Grundstückes wird ein 3,0 m breiter Grundstücksstreifen als Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt.

Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind nicht erforderlich, da der Ursprungsplan bereits überbaubare Grundstücksflächen mit einer Grundflächenzahl von 0,88 vorsah.

Die beantragte Änderung kann als vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 BauGB durchgeführt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Änderung für die Nutzung der betroffenen Grundstücke von nur unerheblicher Bedeutung ist.

Zusätzliche Kosten entstehen der Gemeinde durch diese vereinfachte Änderung nicht.